Gemeinde Aarbergen, Ortsteil Daisbach

Umweltbericht
mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hohl“
und zur Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich

Planstand: 10/2013

Bearbeitet:

Dipl.-Biol. Dr. Gerriet Fokuhl

INHALT

Vorbemerkungen ... 3

1 Beschreibung des Planvorhabens ... **4**
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans ... 4
1.1.1 Ziele des Bauleitplans ... 4
1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens ... 4
1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans ... 5
1.1.4 Bedarf an Grund und Boden ... 5
1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei Planaufstellung ... 5
1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ... 6
1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie ... 6
1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden ... 6

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich ... **6**
2.1 Boden und Wasser ... 6
2.2 Klima und Luft ... 7
2.3 Tiere und Pflanzen ... 7
2.4 Biologische Vielfalt ... 9
2.5 Landschaft ... 9
2.6 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete ... 10
2.7 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung ... 11
2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter ... 12
2.9 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität ... 12

3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ... **13**
3.1 Eingriffsbilanzierung ... 13
3.2 Eingriffskompensation ... 13

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung ... **13**

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ... **16**

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) ... **16**

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben ... **17**

ANHANG

Bestandskarte (Plangebiet)

Bestands- und Maßnahmenkarte (Ausgleichsfläche)

Vorbemerkungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hohl" im Ortsteil Daisbach beschlossen. Anlass dieser Planung ist der Wunsch des Eigentümers eines örtlichen Zimmereibetriebs, dieses Unternehmen innerhalb von Daisbach verlagern zu können und in Ergänzung eine Tierarztpraxis und ein Wohngebäude zur Eigennutzung zu errichten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 18 (1) BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a (3) und § 1 (6) 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 (7) BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert.

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Ziele des Bauleitplans

Die Ziele des Bauleitplans werden in Kap. 1 (Veranlassung und Planziel) der Begründung beschrieben, so dass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich oberhalb der Ortslage von Daisbach in der Nähe des Friedhofs und wird nach Süden und Osten durch einen Waldstreifen vom bestehenden Siedlungsbereich abgegrenzt. Es umfasst im Wesentlichen eine große Ackerfläche sowie eine angrenzenden Wegeparzelle. Nach Norden und Westen schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen an.

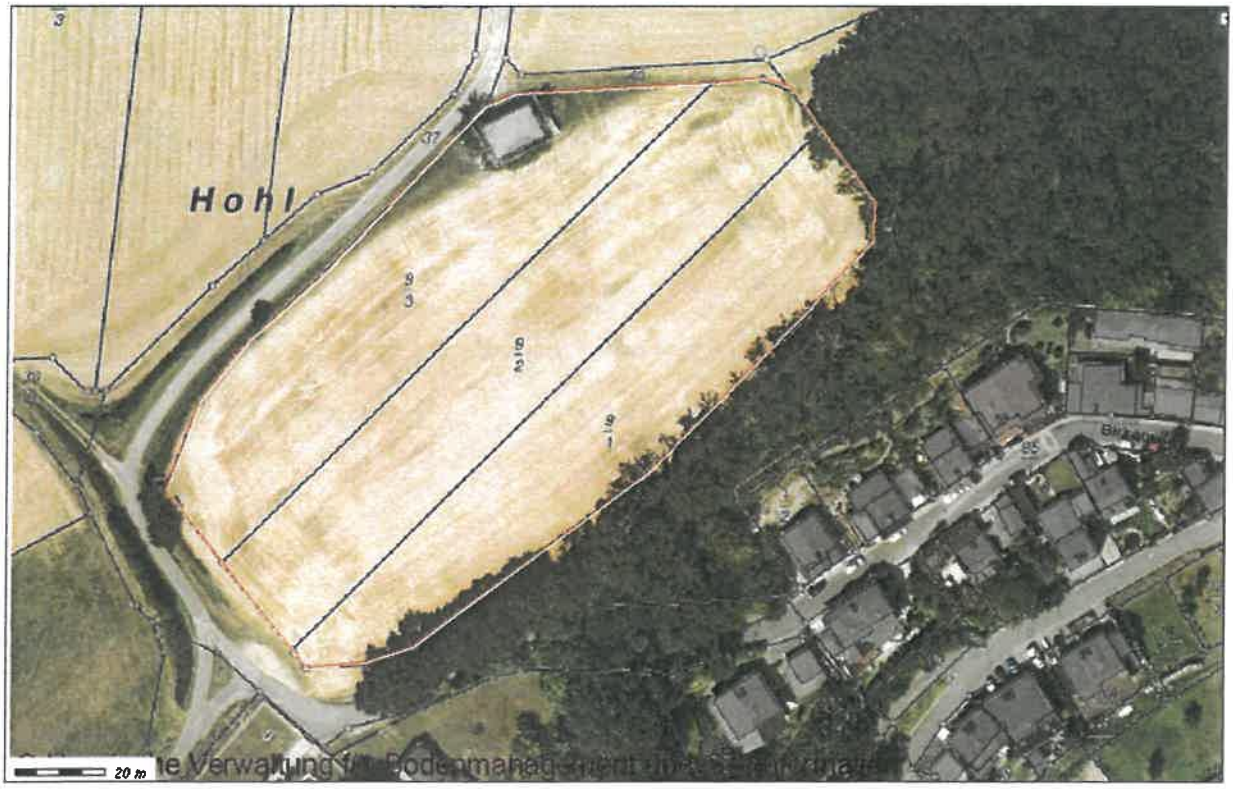

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Luftbild (Quelle: http://hessenviewer.hessen.de)

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach KLAUSING (1988)[1] im westlichen Hintertaunus (Untereinheit 304.2 *Bad Schwalbach-Hohensteiner Aartal*). Das nach Norden ansteigende Gelände liegt auf einer Höhe von etwa 250 m ü. NN.

[1] KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

- *Art und Maß der baulichen Nutzung*

Der vorliegende Bebauungsplan weist sieben Baufenster zur Nutzung als Wohngebäude (A), Pferdestall (B), Scheune (C), Bewegungsplatz für Pferde (D), Lager- und Werkhalle (E), Lagerhalle für Holz und Baumaterialien (F) sowie Lagerhalle für Geräte und Maschinen (G) aus. Für jedes Baufenster werden separate Grundflächen, für die Baufenster A-C und E-G zudem eine jeweilige Höhenbegrenzung der Gebäudeoberkante in m ü.NN festgesetzt.

In der Summe ist dabei mit einer Überbauung durch Gebäude von insgesamt maximal 1.680 m² und der Anlage eines wasserdurchlässigen Bewegungsplatzes auf einer Fläche von 800 m² zu rechnen. Die den genannten Nutzungen zugehörigen Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Durch Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätze darf eine GRZ = 0,5 jedoch nicht überschritten werden. Somit ist insgesamt eine maximale Gesamtversiegelung von 50 % der Baugrundstücke zulässig.

- *Ein- und Durchgrünung*

Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen sowie bewährten Hochstammobstbäumen zu bepflanzen. Es gelten 1 Baum je 50 m², ein Strauch je 5 m². Die Anpflanzung von Koniferen ist unzulässig. Die gemäß Plankarte vorzunehmenden Anpflanzungen können zur Anrechnung gebracht werden.

- *Flächen für Maßnahmen nach § 9 (1) 20 BauGB*

Im östlichen Plangebiet wird eine interne Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland ausgewiesen. Für die Neuanlage des Grünlands ist regionaltypisches Saatgut zu verwenden. Aus landschaftspflegerischer Sicht sollte dazu idealerweise das Heumulchsaat-Verfahren (Ausbringung von samenhaltigem, frischem Aufwuchs oder Heu von einer geeigneten Spenderfläche) eingesetzt werden. Die Fläche ist anschließend als ein- bis zweischüriges Grünland zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Alternativ zur Mähnutzung ist eine extensive Beweidung mit Schafen, Rindern oder Pferden zulässig (nicht mehr als 1,4 GVE/ha); falls erforderlich kann eine Nachmahd vorgenommen werden. Die Anpflanzung von standortgerechten Obstbäumen ist zulässig.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Plangebiets beträgt rund 1,3 ha. Davon entfallen

- 1.242 m² auf den landwirtschaftlichen Weg,
- 467 m² auf die Grünfläche, Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün und Böschung (Bestand)
- 9.678 m² auf die mit einer maximalen Dichte von GRZ = 0,5 überbaubaren Flächen und
- 1.713 m² auf die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der Regionalplan Südhessen stellt das Plangebiet als *Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft* überlagert mit der Signatur *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* dar. Bezüglich der Anpassung an die Ziele der Regionalplanung sei auf die Ausführungen in Kapitel 1.3 der Begründung verwiesen.

-201-

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Aarbergen stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan ist daher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die notwendige Änderung mit dem Ziel, das Plangebiet als gemischte Baufläche darzustellen, wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 1.3 bis 1.5 sowie 2.1 bis 2.9 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen u. Abwässern

Das Plangebiet grenzt nördlich an die bestehende Wohnbebauung des Ortsteils Daisbach, des Weiteren ist im Nahbereich ein Aussiedlerhof mit Wohnnutzung vorhanden. Es gilt daher den Nachweis zu führen, dass insbesondere aus der geplanten gewerblichen Nutzung des Zimmereibetriebes keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Immissionen zu erwarten sind. Durch den TÜV Süd wurde die im Anhang beigefügte schalltechnische Untersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hohl" durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis: „(...) Somit wird an den untersuchten Immissionsorten der jeweils zulässige Tages-Richtwert nach TA Lärm durch den Betrieb der Zimmerei einschließlich der Tierarztpraxis selbst bei vollständig geöffneten Fenstern und Toren um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Somit leistet die Zimmerei keinen relevanten Immissionsbeitrag im Sinne von Nummer 3.2.1 der TA Lärm (vgl. mit Kapitel 6.3)." Die Notwendigkeit der Festsetzungen von Maßnahmen des Schallschutzes besteht auf Ebene der Bauleitplanung nicht.

1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Regelungen.

1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden insofern, als dass eine maximale Versiegelung von 50 % der Flächen festgesetzt und im östlichen Bereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen wird.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich

2.1 Boden und Wasser

Im Plangebiet haben sich lt. Bodenkarte von Hessen (Maßstab 1:50.000, Blatt L 5714 Limburg a.d.L.) lösslehmarme Braunerden aus Solifluktionsdecken über schiefrigen Gesteinen gebildet. Das Ertragspotenzial des Bodens wird im BodenViewer Hessen[2] als gering angegeben. Eine Bodenfunktionsbewertung ist für das Plangebiet derzeit noch nicht verfügbar (Stand: 08/2013). Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes, Oberflächenwasserstrukturen sind nicht vorhanden.

[2] Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: http://bodenviewer.hessen.de/viewer.htm (Stand: 08/2012).

-202-

Die vorliegende Planung bereitet eine Bodenversiegelung auf maximal 50 % der ausgewiesenen Baufläche aus. Zur Geländemodellierung wird zudem innerhalb des Plangebiets der Ab- und Wiederauftrag von Boden vorgenommen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfiehlt sich hierbei die Zwischenlagerung der belebten Bodenschichten und deren flächiger Wiederauftrag nach Fertigstellung der Geländemodellierung. Näheres bleibt dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegen zu wirken, setzt der Bebauungsplan fest, dass PKW-Stellplätze, Rad- und Gehwege sowie Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen, sofern wasserwirtschaftliche und betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

2.2 Klima und Luft

Aus klimatischer Sicht dient das Plangebiet zwar der Produktion von Kaltluft, jedoch erfüllt er aufgrund der durch Waldflächen abgeschotteten Lage keine herausragenden Funktionen für das örtliche Kleinklima in Daisbach. Durch die Planung sind damit keine nennenswerten Eingriffswirkungen auf das Kleinklima der Umgebung zu erwarten.

Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf das Plangebiet selbst, wo mit einer geringfügigen weiteren Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur sowie ggf. mit erhöhter Staubbelastung zu rechnen ist. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte sind z. B. eine

- großzügige und die Beschattung fördernde Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Stellplatzflächen mit großkronigen Laubbäumen
- sowie die Begrünung von Fassaden mit Kletter- oder Schlingpflanzen und die extensive Begrünung von Flachdächern.

2.3 Tiere und Pflanzen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen wurde im Februar 2012 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (Anhang) kartografisch umgesetzt. Das Plangebiet wird demnach zum Großteil von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Lediglich am Nordrand findet sich eine Rasenfläche mit einer von Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) umgebenen Scheune (vgl. Abb. 3). Zudem wurde zum Entwurf des Bebauungsplans die als Hohlweg ausgebildete Wegeparzelle mit in die Plankarte aufgenommen (vgl. Abb. 5).

Abb. 2: Ackerfläche

Abb. 3: Scheune im Norden

Im Bereich der Ackerfläche wurden zum Begehungszeitpunkt lediglich die folgenden Arten festgestellt:

Chenopodium album	Gewöhnlicher Gänsefuß
Lamium spec.	Taubnesseln
Stellaria media	Vogel-Miere

Abb. 4: Plangebiet, Blick nach Südosten

Abb. 5: Hohlweg westlich des Plangebiets

Die westlich angrenzenden Böschungsbereiche am Hohlweg beherbergen u.a. die folgenden Arten:

Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig
Clinopodium vulgare	Gemeiner Wirbeldost
Fragaria vesca	Wald-Erdbeere
Galium album	Gewöhliches Labkraut
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse
Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn
Quercus spec.	Eichen (Einzelbäume im Westen, vgl. Bestandskarte)
Rosa div. spec.	Wildrosen
Rubus fruticosus agg.	Brombeeren
Stellaria holostea	Große Sternmiere
Vicia sepium	Zaun-Wicke

Eingriffsbewertung und Artenschutz

Dem eigentlichen Plangebiet kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Bedeutung zu, da es sich hierbei um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden nicht gefunden; ein Vorkommen der Feldlerche ist aufgrund der Lage am Waldrand nicht zu erwarten. Es sind auch keine gesetzlich geschützten Biotope oder Lebensräume nach FFH-Richtlinie im Plangebiet vorhanden. Demgegenüber besitzen die angrenzenden Strukturen (Waldrand, Hohlweg) eine weitaus höhere Bedeutung. Da die vorliegende Planung mit ihrer Bebauung jedoch nicht in diese Strukturen eingreift, sind in der Zusammenfassung durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Zur Vermeidung von Übertritten der Verbote des § 44 BNatSchG sollten allerdings generell die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Die Baufeldfreimachung (einschl. Rodung von Gehölzen) ist zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen von nistenden/brütenden Individuen und ihres Nachwuchses außerhalb der Brutperiode durchzuführen, also im Zeitraum Oktober bis Ende Februar. (Berücksichtigung der Verbote gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).
- Zur Minderung der Lichtemissionen bzw. der Anlockwirkung auf Insekten sind fledermausfreundliche LED-Leuchten (inkl. Einsatz von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltungen) sowie Natriumniederdruckdampfleuten für den nächtlichen Dauereinsatz (z. B. Straßenlaternen) zu verwenden. Leuchtkegel sind zur Reduzierung der Lichtemissionen im Bereich angrenzender Biotopflächen abzuschirmen.

2.4 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ[3]

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig: Bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z. B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Wie viele Arten tatsächlich existieren, weiß niemand ganz genau. Derzeit bekannt und beschrieben sind etwa 1,74 Millionen. Doch Expert/Innen gehen davon aus, dass der größte Teil der Arten noch gar nicht entdeckt ist und vermuten, dass insgesamt etwa 14 Millionen Arten existieren.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

[3] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Da das Plangebiet – im Gegensatz zu den umliegenden Strukturen – keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzt, treten diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf.

2.5 Landschaft

Das Landschaftsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens präsentiert sich mit seinen Acker- und Grünlandflächen, Waldrändern, Feldhecken und Hohlwegen als typischer Ausschnitt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Dementsprechend ist hier prinzipiell eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen gegeben.

Über die vorliegende Planung wird eine deutliche Veränderung des Landschafsbilds vorbereitet. Jedoch wird durch die Anordnung und Begrenzung der festgesetzten Baufenster bzw. Nutzungen und die festgesetzte Ein- und Durchgrünung ein hohes Maß an Eingriffsminimierung verwirklicht. Durch die Beschränkung des Geltungsbereichs auf die Ackerfläche bleibt zudem der westlich und nordwestlich verlaufende Hohlweg von der Planung unbeeinträchtigt.

Abb. 6: Blick von West nach Ost

2.6 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und/oder Europäischen Vogelschutzgebieten. Jedoch befindet sich in rund 750 m südlicher Entfernung das FFH-Gebiet Nr. 5714-301 *Scheiderwald bei Hennethal*, so dass hierfür vorliegend eine Natura-2000-Prognose erforderlich wird. Als Erhaltungsziele dieses auch als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung werden angegeben:Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

-206-

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

***Lucanus cervus* Hirschkäfer**
- Erhaltung von Laub- oder Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz und mit alten, dickstämmigen und insbesondere z. T. abgängigen Eichen v. a. an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern

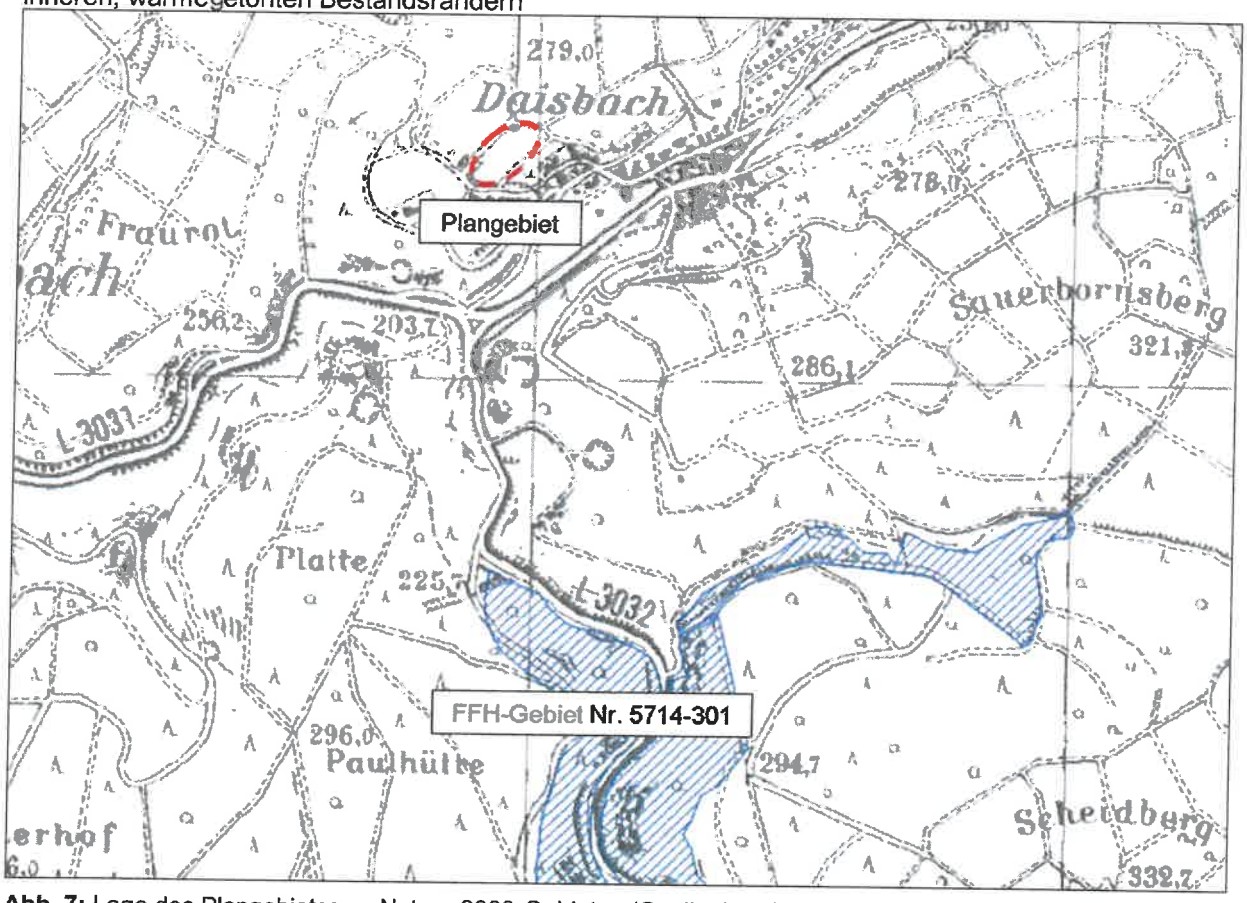

Abb. 7: Lage des Plangebietes zu Natura-2000-Gebieten (Quelle: http://natura2000-verordnung.hessen.de)

Natura-2000-Prognose:

Wirkfaktoren der Planung: Durch die vorliegende Planung kommt es zu einer Überbauung von Ackerflächen außerhalb des FFH-Gebiets. Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen durch die geplante Nutzung sind über eine Entfernung von 750 m nicht zu erwarten.

Potenzielle Auswirkungen auf die Erhaltungsziele: Da es sich vorliegend nicht um die Überplanung von Waldflächen handelt, sind auch im Umfeld des FFH-Gebiets keine schutzgebietsspezifischen Erhaltungsziele betroffen.

Fazit: Da sich bereits im Rahmen der Natura-2000-Prognose keine Hinweise auf eine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. 5714-301 *Scheiderwald bei Hennethal* ergeben, wird keine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig.

2.7 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Das Plangebiet grenzt – durch einen schmalen Waldstreifen getrennt – an die bestehende Wohnbebauung des Ortsteils Daisbach. Es gilt daher den Nachweis zu führen, dass insbesondere aus der geplanten gewerblichen Nutzung des Zimmereibetriebes keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Immissionen zu erwarten sind. Im weiteren Verfahren wurde insofern eine schalltechnische Untersuchung erstellt, deren Ergebnisse im Folgenden kurz zusammengefasst werden:

In dem Gutachten wurde die zu erwartende Geräuschbelastung durch die geplante Verlagerung der Zimmerei Ohl und durch eine neue Tierarztpraxis nördlich des Birkenweges in Aarbergen-Daisbach auf Grundlage von theoretischen Betrachtungen an drei Immissionsorten (Wohnhäuser Birkenweg 9 und 10, Aussiedlerhof Flst. 8/1) untersucht. Dabei wird an den untersuchten Immissionsorten der jeweils zulässige Tages-Richtwert nach TA Lärm durch den Betrieb der Zimmerei einschließlich der Tierarztpraxis selbst bei vollständig geöffneten Fenstern und Toren um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Somit leistet die Zimmerei keinen relevanten Immissionsbeitrag im Sinne von Nummer 3.2.1 der TA Lärm. Ein weitergehender Handlungsbedarf besteht für die vorliegende Planung nicht.

Da das vorhandene Wegenetz und somit der Zugang zur freien Landschaft erhalten bleibt, führen die Festsetzungen des Bebauungsplans im Hinblick auf den Aspekt Erholung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten dennoch unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2.9 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch den Bebauungsplan zusätzlich ermöglichte Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevante Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

3.1 Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die vorliegende Planung wird nach der Kompensationsverordnung (KV)[4] des Landes Hessen vorgenommen. Hierbei wird der Bestand gemäß Bestandskarte mit den Festsetzungen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans verglichen. Da auf der zum Entwurf in die Plankarte aufgenommenen Wegeparzelle keine Eingriffe vorbereitet werden (Böschungsbereiche sind als *Verkehrsbegleitgrün und Böschung (Bestand)* dargestellt), bezieht sich die nachfolgende Bilanzierung auch weiterhin nur auf die Flurstücke 9/1, 9/2 und 9/3 (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Eingriffsbilanz Bebauungsplan „Hohl"

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm		Biotopwert	
Typ.Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
02.100	Laubgehölz frischer Standorte	36	34		1.224	
10.510	Asphaltflächen und Gebäude	3	95		285	
11.191	Acker, intensiv genutzt	16	10.850		173.600	
11.221	Graswege, Vielschnittrasen	21	413		8.673	
04.110	Aufwertung der von Bäumen übertrauften Flächen: 4 großkronige Laubbäume à 10 qm	31			1.240	
Planung						
02.400	Hecken-/Gebüschpflanzungen gemäß Plankarte	27		1.219		32.913
06.920	Naturnahe Grünlandeinsaat	21		1.713		35.973
10.710	Dachflächen, nicht begrünt (Baufenster A-C und E-G)	3		1.680		5.040
10.530	Wasserdurchlässig befestigte Flächen (Bewegungsplatz)	6		800		4.800
10.530	Wasserdurchlässig befestigte Flächen (Nebenanlagen)	6		2.394		14.364
11.221	Strukturarme Grünanlagen (Grundstücksfreiflächen)	14		3.586		50.204
04.110	Aufwertung der von Bäumen übertrauften Flächen: 5 großkronige Laubbäume à 10 qm (Erhalt) 17 großkronige Laubbäume à 3 qm (Anpflanzung)	31				 620 1.581
Summe			**11.392**	**11.392**	**185.022**	**145.495**
Biotopwertdifferenz					**-39.527**	

Für die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hohl" notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt ein Defizit von 39.527 Punkten. Zur Kompensation dieses Defizits wird die Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

[4] DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV; 2005): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 01. September 2005 (GVBl. I S. 624), Wiesbaden.

3.1 Eingriffskompensation

Zum Ausgleich des im vorangegangenen Kapitel ermittelten Biotopwertdefizits ist die Durchführung externer Ausgleichmaßnahmen geplant. Hierzu stehen östlich Daisbach eine Streuobstwiese mit Bestandslücken und eine Ackerfläche zur Verfügung (Gemarkung Daisbach, Flur 15, Flurstücke 22 und 23, vgl. Abb. 8). Das nach Westen stark ansteigende Gelände liegt auf einer Höhe von rund 275 m ü.NN.

Abb. 8: Lage der Ausgleichsfläche im Luftbild (Quelle: maps.google.de, 02/2013)

Die Streuobstwiese wird einschließlich der nicht von Obstbäumen überstellten Randbereiche extensiv genutzt. Ein Teilbereich wurde lt. Natureg[5] bereits im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung als *Streuobstbestand östlich Daisbach* erfasst (Biotop Nr. 78, TK 5714). Trotz des Erhebungszeitpunkts außerhalb der Vegetationsperiode konnten anhand der vegetativen Merkmale eine ganze Reihe für magere Wiesen typischer Pflanzenarten festgestellt werden:

Arrhenatherum elatius	Wiesen-Glatthafer
Campanula spec.	Glockenblume
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume
Fragaria vesca	Wald-Erdbeere
Galium album	Wiesen-Labkraut
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut
Lathyrus spec.	Platterbse
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Polygonum bistorta	Schlangen-Knöterich
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß
Taraxacum officinale	Wiesen-Löwenzahn

[5] Hessisches Naturschutz-Informationssystem (http://natureg.hessen.de/natureg/index.html#), Stand: 22.02.2013

-210-

Abb. 9: Plangebiet, Blick von Osten (Ohl 2013)

Abb. 10: Ackerfläche, Blick von Norden (Ohl 2013)

Abb. 11: Streuobst-Bestandslücke im Norden

Abb. 12: Streuobst-Bestandslücke im Süden

Im Rahmen der Ausgleichsplanung sind die Anlage von Extensivgrünland im gesamten Bereich der bisherigen Ackerfläche sowie die Anpflanzung von insgesamt 20 hochstämmigen Obstbäumen zur Ergänzung und Erweiterung des vorhandenen Streuobstbestandes (7 im oberen Wiesenbereich, 13 im Bereich der bisherigen Ackerfläche, vgl. Bestands- und Maßnahmenkarte im Anhang) vorgesehen. Im Bebauungsplan finden sich hierzu die folgenden Festsetzungen:

Entwicklungsziel: Extensivgrünland
Für die Neuanlage des Grünlands ist regionaltypisches Saatgut zu verwenden. Aus landschaftspflegerischer Sicht ist dazu idealerweise das Heumulchsaat-Verfahren (Ausbringung von samenhaltigem, frischem Aufwuchs oder Heu von einer geeigneten Spenderfläche) zu verwenden. Die Fläche ist anschließend als ein- bis zweischüriges Grünland zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung mit Gülle oder synthetischen Düngemitteln ist unzulässig. Alternativ zur Mähnutzung ist eine extensive Beweidung mit Schafen oder Rindern zulässig; falls erforderlich kann eine Nachmahd vorgenommen werden.

Entwicklungsziel: Streuobstwiese
Die Fläche ist als ein- bis zweischüriges Grünland zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung mit Gülle oder synthetischen Düngemitteln ist unzulässig. Vorhandene Bestandslücken im Baumbestand sind durch Anpflanzung hochstämmiger Obstbäume zu ergänzen. Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen, Ausfälle sind zu ersetzen.

Die o.g. Maßnahmen sind naturschutzfachlich sinnvoll, da sie in absehbarer Zeit eine Vergrößerung des für Flora und Fauna wertvollen Streuobstbestandes sowie des artenreichen Grünlands und damit insgesamt eine deutliche Steigerung des Biotopwerts erwarten lassen. Diese spiegelt sich auch in der

Ausgleichsbilanz wider (vgl. Tab. 2). So kann der Eingriff in Höhe von 39.527 BWP durch die Durchführung der aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einem Biotopwertgewinn von insgesamt 46.492 BWP vollständig kompensiert werden. Ein weitergehender Ausgleich wird somit nicht erforderlich.

Tab. 2: Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan „Hohl"

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm		Biotopwert	
Typ.Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
03.130	Streuobst, extensiv bewirtschaftet	50	3.040		152.000	
06.310	Grünland, extensiv genutzt	44	993		43.692	
11.191	Acker, intensiv genutzt	16	3.824		61.184	
Planung						
03.120	Streuobst, neu angelegt*	28		1.147		32.122
03.130	Streuobst, extensiv bewirtschaftet	50		4.033		201.650
06.930	Neuanlage von Extensivgrünland*	26		2.677		69.597
Summe			**7.857**	**7.857**	**256.876**	**303.368**
Biotopwertdifferenz					**+46.492**	

*) aufgrund der Bewirtschaftungsvorgaben, des angrenzend vorhandenen Diasporenpotenzials und der dadurch zu erwartenden Entwicklung artenreicher Wiesen werden die Biotoptypen 03.120 und 06.930 jeweils um 5 BWP/qm aufgewertet.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung:

Unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung davon auszugehen, dass die intensive ackerbauliche Nutzung des beplanten Bereichs fortdauern wird.

Bei Durchführung der Planung:

Wie die Bewertung der Eingriffswirkungen für die einzelnen Umweltbelange zeigen, sind unter Beachtung der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die vorhandenen Räumlichkeiten des örtlichen Zimmereibetriebs sind beengt, Möglichkeiten der Expansion sind nicht vorhanden. Der Eigentümer des Betriebs ist daher an die Gemeinde Aarbergen herangetreten, dieses Unternehmen innerhalb von Daisbach verlagern zu können und in Ergänzung eine Tierarztpraxis und ein Wohngebäude zur Eigennutzung zu errichten. Hierzu wurden mögliche Standortalternativen, insbesondere auch der Erwerb bestehender Altimmobilien in den Ortsteil Panrod

-212-

und Hausen, geprüft. Diese schieden aufgrund unzureichender Flächengröße, fehlender Verkaufsbereitschaft sowie immissionsschutzrechtlicher Konflikte aus. Letztlich verbleibt lediglich die Möglichkeit, das Unternehmen aus der Ortslage heraus auf eine Fläche am nördlichen Ortsrand östlich des Birkenwegs zu verlagern.

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit können die Kommunen in der Regel nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller Ansatzpunkt kann z.B. sein, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. So lange die Gemeinde keinen Anhaltspunkt dafür hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen.

Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies insbesondere die Umsetzung der eingriffsminimierenden Maßnahmen und die Eingriffskompensation.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Einleitung: Anlass dieser Planung ist der Wunsch des Eigentümers eines örtlichen Zimmereibetriebs, dieses Unternehmen innerhalb von Daisbach verlagern zu können und in Ergänzung eine Tierarztpraxis und ein Wohngebäude zur Eigennutzung zu errichten. Das Plangebiet befindet sich oberhalb der Ortslage von Daisbach in der Nähe des Friedhofs und wird nach Süden und Osten durch einen Waldstreifen vom bestehenden Siedlungsbereich abgegrenzt. Es umfasst im Wesentlichen eine große Ackerfläche. Nach Norden und Westen schließen sich Feldwege und weitere landwirtschaftliche Flächen an.

Kurzbeschreibung der Planung: Die Größe des Plangebiets beträgt rund 1,3 ha. Der vorliegende Bebauungsplan weist darin sieben Baufenster zur Nutzung als Wohngebäude (A), Pferdestall (B), Scheune (C), Bewegungsplatz für Pferde (D), Lager- und Werkhalle (E), Lagerhalle für Holz und Baumaterialien (F) sowie Lagerhalle für Geräte und Maschinen (G) aus. Für jedes Baufenster werden separate

-213-

Grundflächen, für die Baufenster A-C und E-G zudem eine jeweilige Höhenbegrenzung der Gebäudeoberkante in m ü.NN festgesetzt. Im östlichen Plangebiet wird eine interne Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland ausgewiesen.

Schutzgüter Boden und Wasser: Im Plangebiet haben sich lt. Bodenkarte von Hessen lösslehmarme Braunerden aus Solifluktionsdecken über schiefrigen Gesteinen gebildet. Das Ertragspotenzial des Bodens wird im BodenViewer Hessen als gering angegeben. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes, Oberflächenwasserstrukturen sind nicht vorhanden. Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten entgegen zu wirken, setzt der Bebauungsplan fest, dass PKW-Stellplätze, Rad- und Gehwege sowie Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen, sofern wasserwirtschaftliche und betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Schutzgut Klima: Aus klimatischer Sicht dient das Plangebiet zwar der Produktion von Kaltluft, jedoch erfüllt er aufgrund der durch Waldflächen abgeschotteten Lage keine herausragenden Funktionen für das örtliche Kleinklima in Daisbach. Durch die Planung sind damit keine nennenswerten Eingriffswirkungen auf das Kleinklima der Umgebung zu erwarten. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf das Plangebiet selbst, wo mit einer geringfügigen weiteren Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur sowie ggf. mit erhöhter Staubbelastung zu rechnen ist. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte sind z. B. eine großzügige und die Beschattung fördernde Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Stellplatzflächen mit großkronigen Laubbäumen sowie die Begrünung von Fassaden mit Kletter- oder Schlingpflanzen und die extensive Begrünung von Flachdächern.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen wurde im Februar 2012 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Ergebnisse werden beschrieben und sind in der Bestandskarte kartografisch umgesetzt. Das Plangebiet wird demnach zum Großteil von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Lediglich am Nordrand findet sich eine Rasenfläche mit einer von Rotbuchen umgebenen Scheune. Dem eigentlichen Plangebiet kommt somit aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Bedeutung zu, da es sich hierbei um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden nicht gefunden; ein Vorkommen der Feldlerche ist aufgrund der Lage am Waldrand nicht zu erwarten. Es sind auch keine gesetzlich geschützten Biotope oder Lebensräume nach FFH-Richtlinie im Plangebiet vorhanden. Demgegenüber besitzen die angrenzenden Strukturen (Waldrand, Hohlweg) eine weitaus höhere Bedeutung. Da die vorliegende Planung mit ihrer Bebauung jedoch nicht in diese Strukturen eingreift, sind in der Zusammenfassung durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten. Zur Vermeidung von Übertritten der Verbote des § 44 BNatSchG sollten allerdings generell einige Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Einsatz fledermausfreundlicher Beleuchtung) berücksichtigt werden.

Schutzgut Landschaft: Das Landschaftsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens präsentiert sich mit seinen Acker- und Grünlandflächen, Waldrändern, Feldhecken und Hohlwegen als typischer Ausschnitt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Dementsprechend ist hier prinzipiell eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen gegeben. Über die vorliegende Planung wird eine deutliche Veränderung des Landschafsbilds vorbereitet. Jedoch wird durch die Anordnung und Begrenzung der festgesetzten Baufenster bzw. Nutzungen und die festgesetzte Ein- und Durchgrünung ein hohes Maß an Eingriffsminimierung verwirklicht. Durch die Beschränkung des Geltungsbereichs auf die Ackerfläche bleibt zudem der westlich und nordwestlich verlaufende Hohlweg von der Planung unbeeinträchtigt.

Natura-2000-Gebiete: Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und/oder Europäischen Vogelschutzgebieten. Jedoch befindet sich in rund 750 m südlicher Entfernung das FFH-Gebiet Nr. 5714-301 *Scheiderwald bei Hennethal*, so dass hierfür vorliegend eine Natura-2000-Prognose erforderlich wird. Da sich bereits im Rahmen dieser Prognose keine Hinweise auf eine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. 5714-301 *Scheiderwald bei Hennethal* ergeben, wird keine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig.

Schutzgut Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter: Das Plangebiet grenzt – durch einen schmalen Waldstreifen getrennt – an die bestehende Wohnbebauung des Ortsteils Daisbach. Es gilt daher den Nachweis zu führen, dass insbesondere aus der geplanten gewerblichen Nutzung des Zimmereibetriebes keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Immissionen zu erwarten sind. Im weiteren Verfahren wird insofern eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die Bestandteil des Entwurfs des Bebauungsplanes wird. Da das vorhandene Wegenetz und somit der Zugang zur freien Landschaft erhalten bleibt, führen die Festsetzungen des Bebauungsplans im Hinblick auf den Aspekt Erholung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen.

Eingriffsregelung: Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die vorliegende Planung wird nach der Kompensationsverordnung des Landes Hessen vorgenommen. Hierbei wird der Bestand gemäß Bestandskarte mit den Festsetzungen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans verglichen. Zum Ausgleich des ermittelten Biotopwertdefizits von 39.527 Biotopwertpunkten wird die Durchführung externer Ausgleichmaßnahmen erforderlich. Hierzu stehen östlich Daisbach eine Streuobstwiese mit Bestandslücken und eine Ackerfläche zur Verfügung. Im Rahmen der Ausgleichsplanung sind hier die Anlage von Extensivgrünland im gesamten Bereich der bisherigen Ackerfläche sowie die Anpflanzung von insgesamt 20 hochstämmigen Obstbäumen zur Ergänzung und Erweiterung des vorhandenen Streuobstbestandes vorgesehen. So kann der Eingriff in Höhe von 39.527 BWP durch die Durchführung der aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einem Biotopwertgewinn von insgesamt 46.492 BWP vollständig kompensiert werden. Ein weitergehender Ausgleich wird somit nicht erforderlich.

Prognose und Planungsalternativen: Unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung davon auszugehen, dass die intensive ackerbauliche Nutzung des beplanten Bereichs fortdauern wird. Wie die Bewertung der Eingriffswirkungen durch das Vorhaben für die einzelnen Umweltbelange zeigen, sind unter Beachtung der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Mögliche Standortalternativen, insbesondere auch der Erwerb bestehender Altimmobilien in den Ortsteil Panrod und Hausen, wurden geprüft. Diese schieden aufgrund unzureichender Flächengröße, fehlender Verkaufsbereitschaft sowie immissionsschutzrechtlicher Konflikte aus.

Überprüfung der Umweltauswirkungen: Im Rahmen des Monitorings erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies insbesondere die Umsetzung der eingriffsminimierenden Maßnahmen und die Eingriffskompensation.

Anlagen:

- Bestandskarte (Plangebiet), unmaßstäblich verkleinert
- Bestands- und Maßnahmenkarte (Ausgleichsfläche), unmaßstäblich verkleinert

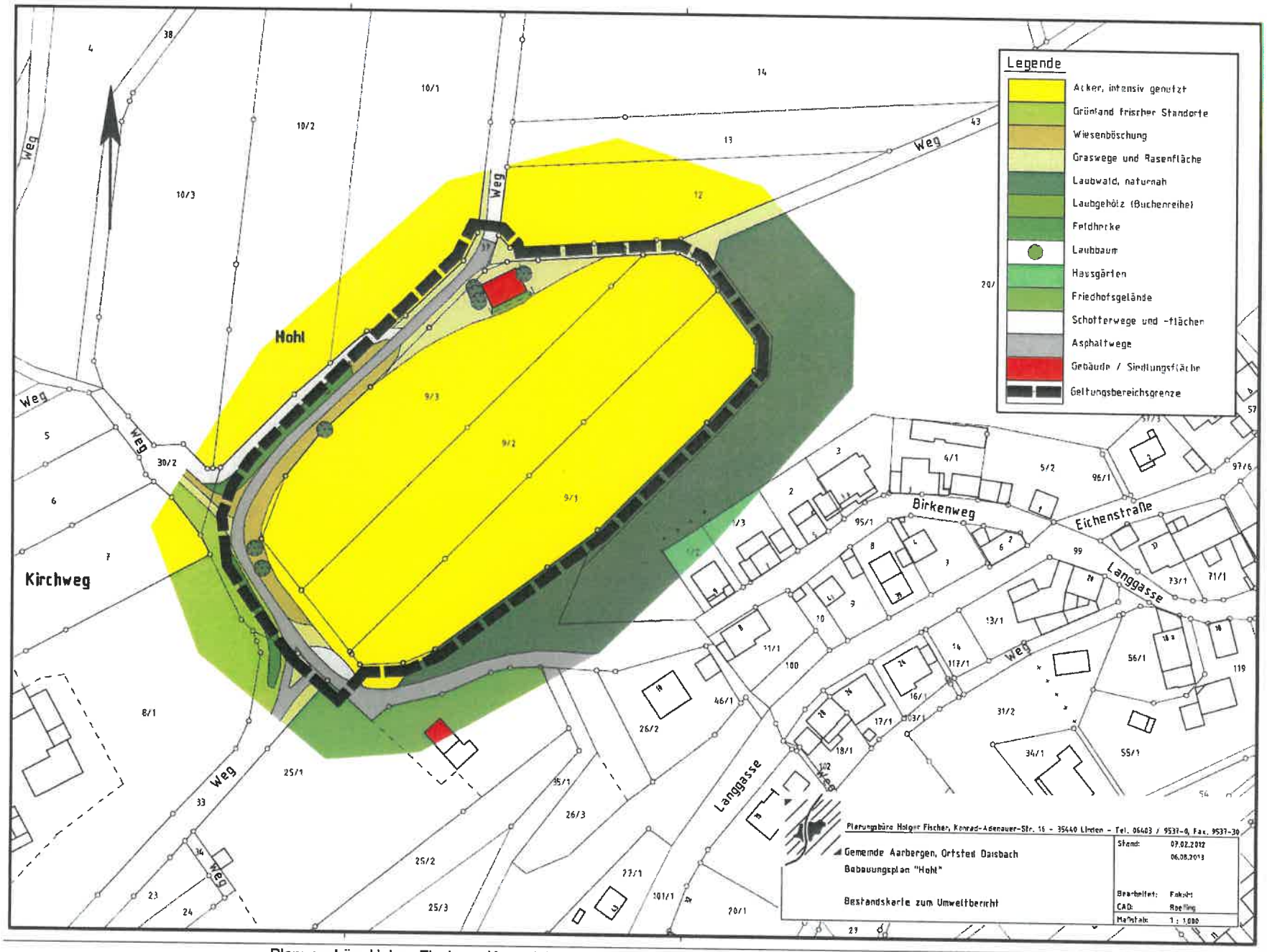
Legende
Acker, intensiv genutzt
Grünland frischer Standorte
Wiesenböschung
Graswege und Rasenfläche
Laubwald, naturnah
Laubgehölz (Buchenreihe)
Feldhecke
Laubbaum
Hausgärten
Friedhofsgelände
Schotterwege und -flächen
Asphaltwege
Gebäude / Siedlungsfläche
Geltungsbereichsgrenze
Hohl
Kirchweg
Weg
Birkenweg
Eichenstraße
Langgasse
Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30
Gemeinde Aarbergen, Ortsteil Daisbach
Bebauungsplan "Hohl"
Bestandskarte zum Umweltbericht
Stand: 07.02.2012
06.08.2013
Bearbeitet: Fokuhl
CAD: Roeling
Maßstab: 1 : 1.000

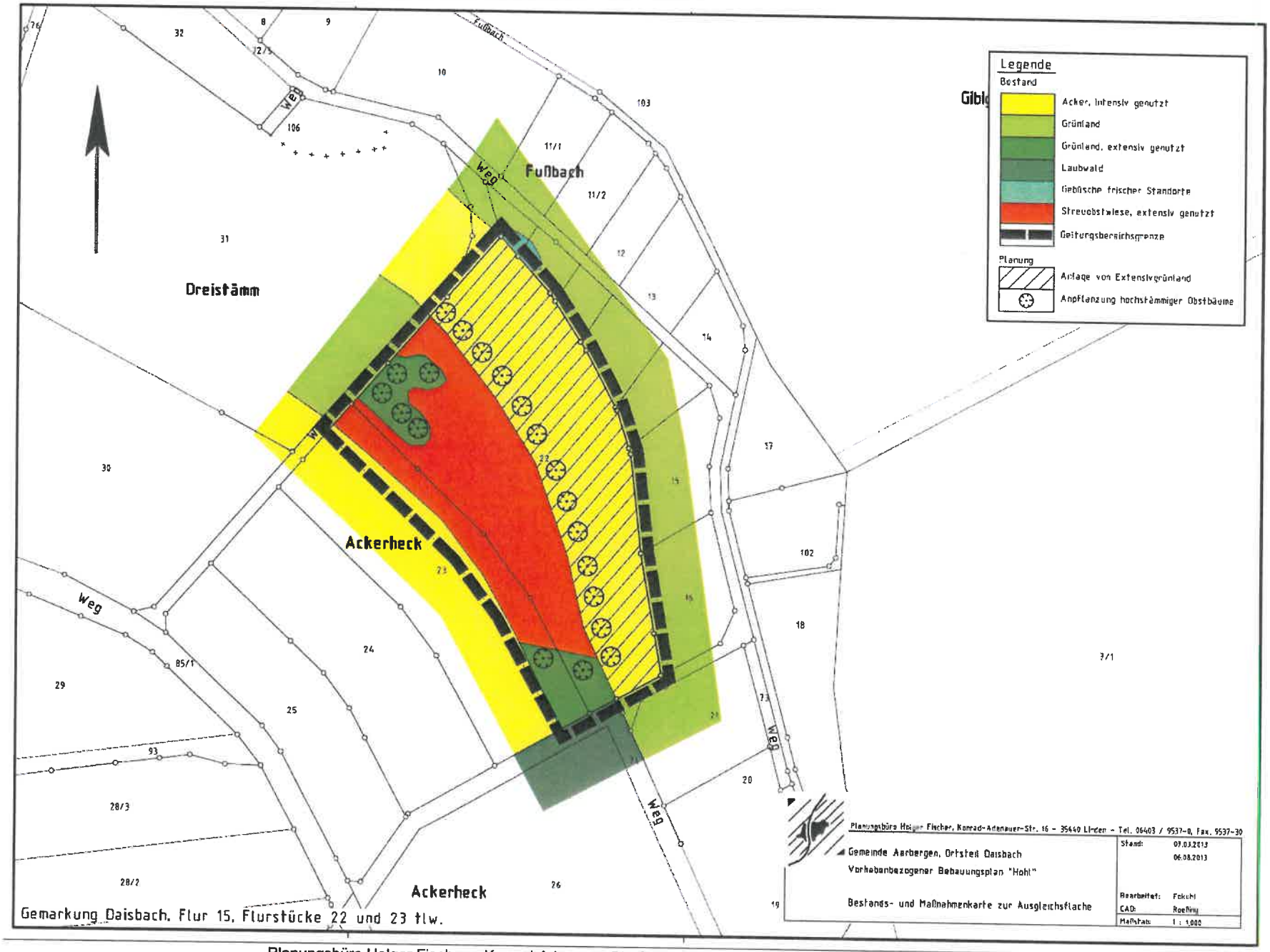
Legende
Bestand
Acker, intensiv genutzt
Grünland
Grünland, extensiv genutzt
Laubwald
Gebüsche frischer Standorte
Streuobstwiese, extensiv genutzt
Geltungsbereichsgrenze
Planung
Anlage von Extensivgrünland
Anpflanzung hochstämmiger Obstbäume
Fußbach
Dreistämm
Ackerheck
Ackerheck
Weg
Weg
Weg
Weg
Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 – 35440 Linden – Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30
Gemeinde Aarbergen, Ortsteil Daisbach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hohl"
Bestands- und Maßnahmenkarte zur Ausgleichsfläche
Stand: 07.03.2013
06.08.2013
Bearbeitet: Fckehl
CAD: Roeßing
Maßstab: 1 : 1.000
Gemarkung Daisbach, Flur 15, Flurstücke 22 und 23 tlw.